



Verein der Freunde und Förderer
der Grundschule am Eickeler Park e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule am Eickeler Park“ und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herne – Wanne-Eickel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Grundschule am Eickeler Park.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Hilfe bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmitteln,
 - Unterstützung bei Exkursionen und Klassenfahrten,
 - Gewährung von Unterstützungen von förderungswürdigen Schülerinnen und Schülern,
 - Pflege und Tradition der Schule.
4. Der Verein wird jedoch nur in den Fällen Mittel aus dem Vereinsvermögen bewilligen, in denen die Kosten nicht dem Schulträger zur Last fallen. Als Ausnahme von dieser Regelung sind Anschaffungen von besonderem Unterrichtsmaterial zugelassen, das aus dem Etat der Schule oder anderen Zuschüssen nicht finanziert werden kann.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

8. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch ungebunden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Eltern, Lehrer und ehemaligen Schüler der Schule an und will auch dafür werben, dass sich Freunde und Gönner der Schule dem Verein als Mitglied anschließen.

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung
4. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen.
5. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Gesamtvorstand.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,00 DM jährlich (aktueller Stand 2016: € 9,00 jährlich). Die Mitgliederversammlung kann höhere Beiträge empfehlen. Der Betrag ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten.
2. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Gesamtvorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer und
 - drei Beisitzern
 - sowie dem Schulleiter und dem Schulpflegschaftsvorsitzenden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister, von denen jeweils zwei den Verein gemeinschaftlich vertreten.
3. Die zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4. Zwei Kassenprüfer werden ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren, jedoch überlappend, gewählt.
5. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.
7. Der Gesamtvorstand ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.
8. Die Kassenführung ist jährlich einmal durch die beiden Kassenprüfer zu überprüfen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eltern gelten stillschweigend ermächtigt, sich gegenseitig zu vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie muss einberufen werden
 - auf Verlangen des Gesamtvorstandes,
 - auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Klassendiktat gilt als schriftliche Einladung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Sonstige Angelegenheiten, die der Versammlung durch den Vorstand oder durch mindestens 10 Mitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen aufgrund einfacher Mehrheit. Ausnahme bilden:
Beschlüsse über Satzungsänderungen, Abberufungen des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Roten Kreuz Wanne-Eickel mit der Auflage zu, es den Zielen des Vereins entsprechend für die Grundschule am Eickeler Park zu verwenden, oder falls diese nicht mehr besteht, es für die Zwecke der Grundschulen in Wanne-Eickel (jetzt Herne) zu verwenden. Die Verwendung erfolgt nach Absprache mit dem Finanzamt ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfähigkeit in Kraft.

Herne, den 01.12.1997